



An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 21 – Glücksspiel, Geldwäscheprävention

48128 Münster

E-Mail: Geldwaesche-Gluecksspiel@brms.nrw.de

Merkblatt Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Die Bezirksregierung überprüft als Aufsichtsbehörde die fachliche Qualifikation und die Zuverlässigkeit des Geldwäschebeauftragten¹ und seines Stellvertreters, § 7 Abs. 4 S. 2 GwG.

In diesem Merkblatt möchten wir Ihnen Hinweise zur Vorlage des Führungszeugnisses der Belegart O (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) geben. Sollten Sie Fragen zu diesen Ausführungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

1. Art des Führungszeugnisses

Als Nachweis der Zuverlässigkeit des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters muss ein Führungszeugnis der Belegart O beantragt werden. Ein Führungszeugnis der Belegart N (Nutzung für eigene Zwecke) wird ausdrücklich nicht akzeptiert. Ebenfalls werden Kopien bzw. Scans der Führungszeugnisse als Nachweis der Zuverlässigkeit abgelehnt.

2. Beantragung des Führungszeugnisses

Ausführliche Hinweise zur Beantragung des Führungszeugnisses der Belegart O finden Sie unter folgendem Link des Bundesjustizamtes: [FAQ BfJ Antrag Führungszeugnis \(Inland\)](#)
Bitte beantragen Sie die Zustellung des Führungszeugnisses der Belegart O an das obige Dezernat.

3. Ersteinreichung des Führungszeugnisses

Die Ersteinreichung des Führungszeugnisses der Belegart O erfolgt bei jeder Neubestellung im Regierungsbezirk Münster als Geldwäschebeauftragter bzw. Stellvertreter. Da wir das Führungszeugnis nicht direkt von Ihnen erhalten, ist es erforderlich, dass Sie uns eine Kopie des Antrages auf ein Führungszeugnis an obige E-Mailadresse zukommen lassen.

4. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Die erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt anlassbezogen und periodisch. Hierzu werden Sie schriftlich von der Bezirksregierung Münster aufgefordert.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und sehen einer produktiven und offenen Zusammenarbeit entgegen!

Diese Checkliste enthält – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemeine, verständliche Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund des notwendigen Informationstausches zwischen den zuständigen Stellen im Bereich der Geldwäscheprävention verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise:

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf diesem Auskunftsbogen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.